



## **Satzung**

der Stadt Leer (Ostfriesland) zum Schutz von Bäumen

## **Baumschutzsatzung**

(wurde am 10.04.2015 in der Ostfriesen Zeitung veröffentlicht)

### **Inhalt**

§ 1 Schutzzweck .....	2
§ 2 Geltungsbereich .....	2
§ 3 Geschützte Bäume .....	2
§ 4 Unzulässige Handlungen .....	2
§ 5 Zulässige Handlungen.....	3
§ 6 Anordnung von Maßnahmen.....	4
§ 7 Ausnahmen und Befreiungen.....	4
§ 8 Ersatzpflanzung.....	5
§ 9 Folgenbeseitigung .....	5
§ 10 Ordnungswidrigkeiten.....	6
§ 11 Inkrafttreten .....	6

**Satzung**  
der Stadt Leer (Ostfriesland) zum Schutz von Bäumen  
**Baumschutzsatzung**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in Kraft getreten am 01.11.2011, und des § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148) in Verbindung mit § 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Rat der Stadt Leer in seiner Sitzung am 23.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Schutzzweck**

Zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes, zur Verbesserung der Lebensqualität, Luftreinhaltung und des Kleinklimas, als Beitrag zur Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie als vielfältiger Lebensraum wird in der Stadt Leer der Baumbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

### **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst in der Stadt Leer den gesamten öffentlichen Bereich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile als auch im Außenbereich. Als öffentlicher Bereich im Sinne dieser Satzung sind alle Grundstücke juristischer Personen des öffentlichen Rechts zu verstehen.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Friedhöfe und für Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes.

### **§ 3 Geschützte Bäume**

- (1) Im öffentlichen Bereich sind alle Bäume geschützt, die einen Stammumfang von mindestens 60 cm aufweisen, gemessen in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen gilt der Umfang aller Stämme.
- (2) Geschützt sind auch Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.
- (3) Nicht unter diese Satzung fallen Bäume, die aufgrund der §§ 23 ff. BNatSchG und § 16 ff. NAGBNatSchG unter Schutz gestellt sind.

### **§ 4 Unzulässige Handlungen**

- (1) Es wird untersagt, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern. Bei Bauarbeiten sind die für den Schutz von Bäumen bestehenden Normen und Richtlinien (z.B. DIN 18920, ZTV-Baum-StB 04, RAS-LP4) zu beachten.

- (2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere
- a) das Kappen von Bäumen,
  - b) das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen,
  - c) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich z.B. durch Lagerung von schweren (Bau-)Materialien (in der Regel offene Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
  - d) Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z.B. Asphalt, Beton oder ähnlichem),
  - e) das Ausbringen von Herbiziden, Fungiziden und Insektiziden,
  - f) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Chemikalien sowie sonstigen schadhaften Stoffen wie Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,
  - g) das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
  - h) Grundwasserabsenkungen oder –anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen sowie
  - j) Beschädigungen oder unsachgemäßes Abtrennen von Wurzeln.

Buchstaben c, d und h gelten nicht, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen eine Schädigung der Bäume getroffen wird.

## **§ 5 Zulässige Handlungen**

- (1) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durch Naturschutzbehörden sowie Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Sicherung von Bäumen, die dem jeweiligen Stand der Erfahrung und Technik entsprechen, sind zulässig. Das sind insbesondere
- a) die Beseitigung abgestorbener Äste,
  - b) die Behandlung von Wunden,
  - c) die Beseitigung von Krankheitsherden,
  - d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
  - e) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Höhennormen.
- (2) Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden; diese sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

## § 6 Anordnung von Maßnahmen

- (1) Juristische Personen des öffentlichen Rechtes in Leer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
- (2) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung von geschützten Bäumen trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Bauarbeiten.
- (3) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 2 entsprechende Anwendung.

## § 7 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
  - a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  - b) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
  - c) von einem geschützten Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
  - d) ein geschützter Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
- (2) Von den Verboten des § 4 kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
  - a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist. Dies trifft zum Beispiel zu, wenn zulässige Nutzungen unmöglich sind oder bestehende Nutzungen erheblich beeinträchtigt werden.
  - b) überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Stadt Leer unter Darlegung der Gründe vom Eigentümer schriftlich zu beantragen. Im Antrag sind Standort, Gehölzart und Stammumfang anzugeben. Dem Antrag ist ferner ein Lageplan beizufügen. Davon kann abgesehen werden, wenn auf andere Weise (Lageskizze oder Foto) eine eindeutige Identifizierung möglich ist. Die Befreiung wird schriftlich erteilt und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
- (4) Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechtes als Antragsteller für Ausnahmen und Befreiungen nach § 7 Abs. 1 c) und d) haben diese für ihre

eigenen Bäume auf ihre Kosten ein unabhängiges Baumgutachten beizubringen (in Zweifelsfällen von einem zertifizierten Baumgutachter), dass ein Baum krank ist bzw. eine Gefahr darstellt.

- (5) Bei Maßnahmen der Stadt, welche eine Befreiung oder Ausnahme von den Verboten nach § 4 erforderlich machen, ist die Baumkommission zu hören.
- (6) Unberührt hiervon bleiben Entscheidungen der Stadt Leer zur Entfernung / Behandlung städtischer Bäume, die zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen umgehend getroffen werden müssen.

## **§ 8 Ersatzpflanzung**

- (1) Bei Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist die antragstellende juristische Person des öffentlichen Rechtes dazu verpflichtet, auf dem betroffenen Grundstück als Ersatz standortgerechte Bäume, auf ihre Kosten, in angemessener Anzahl, Art und Größe, entsprechend den Vorgaben der Stadt, zu pflanzen und zu erhalten (Verpflichtung zur Kompensationspflanzung).
- (2) Bei städtischen Bäumen ist ebenfalls eine angemessene Kompensationspflanzung möglichst am gleichen Ort für entfernte Bäume vorzunehmen.
- (3) Bei städtischen Bäumen, die aufgrund eines Antrags von Dritten (insbesondere Privatpersonen) entfernt werden, kann die Stadt, wenn dies geboten ist, eine angemessene Kompensationspflanzung auf Kosten des Antragstellers vornehmen bzw. den Antragsteller dazu verpflichten, diese vorzunehmen (z.B. bei Baumaßnahmen).
- (4) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 140 cm, ist als Ersatz ein Laubbaum mit einem Mindestumfang von 18 - 20 cm zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 140 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Laubbaum zu pflanzen. Bei der Umwandlung von Nadelholz in Laubholz ist für jeden Baum eine Ersatzpflanzung vorzunehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden. Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist für zwei Jahre sicherzustellen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

## **§ 9 Folgenbeseitigung**

- (1) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt oder zerstört, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume unverzüglich angemessen, entsprechend den Vorgaben der Stadt, durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen.
- (2) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume schädigt oder in ihrer Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die Schäden oder Veränderungen unverzüglich

zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Andernfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung nach § 8 verpflichtet.

- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Baum entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet.
- (4) Der Wert der entfernten oder zerstörten Bäume sowie die Wertminderung nach Schädigungen werden nach dem Sachwertverfahren für Gehölze (Methode Koch) festgestellt.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 des NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) geschützte Bäume entgegen § 4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, schädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt,
  - b) entgegen § 5 Abs. 2 eine Anzeige nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vornimmt,
  - c) entgegen des § 6 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
  - d) Nebenbestimmungen einer nach § 7 erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht erfüllt,
  - e) nach § 8 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält,
  - f) entgegen § 9 Abs. 1 und 2 einer Aufforderung zur Folgebeseitigung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung in der Fassung vom 12.06.2013 außer Kraft.